

GEMEINDE PLAFFEIEN

VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM MARKTREGLEMENT

Der Gemeinderat von Plaffeien,

gestützt auf:

das Marktreglement der Gemeinde Plaffeien vom 30. April 1999

beschliesst:

Vorbemerkung: Die im vorliegenden Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

Art. 1

Marktkommission

- 1 Die Marktkommission tagt soweit dies erforderlich ist und wird vom Marktchef einberufen. Die Marktkommission entscheidet im Rahmen ihrer Kompetenzen und bei Bedarf stellt sie dem Gemeinderat entsprechend Antrag.
- 2 Der Marktaufseher informiert den Marktchef respektiv die Marktkommission über spezielle Vorkommnisse. Er ist Mitglied der Marktkommission.

Art. 2

Organisation

- 1 Der Marktaufseher führt eine Adresskartei sämtlicher Marktfahrer und Standplatzhalter. Er führt diese regelmässig nach.
- 2 Der Marktaufseher führt einen Plan und Liste mit den Standorten der Marktstände und der Standplatzhalter. Er führt diese regelmässig nach.
- 3 Der Marktaufseher organisiert zusammen mit der Feuerwehr die ganze Verkehrs- und Parkplatzregelung sowie deren Signalisation. Sie sorgen zudem für die Einhaltung der öf-

fentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Sie schauen zudem für die erforderlichen Hilfsparkplätze und holen das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer ein.

- 4 Der Marktaufseher ist für die Information der Öffentlichkeit, der Grundeigentümer, der Marktfahrer und Standplatzhalter sowie für die allgemeine Koordination des Marktwesens verantwortlich. Am Vorabend ist er dafür besorgt, dass insbesondere die Fahrzeuge der Hotelgäste usw. ausserhalb des Marktbereiches stationiert werden. Er nimmt im weiteren alle Aufgaben wahr, welche ihm im Rahmen des Marktreglementes übertragen werden. Der Marktaufseher trägt eine spezielle Weste und ist mit Namen angeschrieben.
- 5 Der Marktaufseher betreut und organisiert bei Bedarf nebst den ordentlichen vier Warenmärkten auch weitere Märkte und Veranstaltungen. Ihm können dabei Aufgaben im Rahmen des Marktreglementes übertragen werden.

Art. 3

Einheimische

Als Einheimische gelten die Marktfahrer und Standplatzhalter mit Wohnsitz in den Gemeinden Plaffeien, Oberschrot und Zumholz.

Art. 4

Spezielle Veranstaltungen

- 1 Der Marktaufseher weist auch die Standplätze z.B. für Zirkuszelte, Kilbi-Schaubuden, Putschautos und dergleichen zu.
- 2 Im Rahmen des Reglementes werden die Bedingungen und Gebühren durch den Marktaufseher festgelegt.

Art. 5

Kehrichtentsorgung

Die Kehrichtentsorgung hat durch die Marktfahrer und Standplatzhalter zu geschehen. Hierfür werden ihnen die notwendige Anzahl Kehricht-Container zur Verfügung gestellt.

Art. 6

Gemeinde Oberschrot

- 1 Die Marktstände auf Gemeindegebiet von Oberschrot unterstehen dem Marktreglement der Gemeinde Plaffeien, gemäss Beschluss des Gemeinderates von Oberschrot vom 24. Februar 1999. Die Gemeinde Plaffeien kassiert die Gebühren zu Gunsten der Gemeindekasse Plaffeien ein.
- 2 Die Gemeinde Oberschrot delegiert einen Vertreter in die Marktkommission.

Art. 7

Pauschalgebühr für Verwaltungs-, Reinigungs- und Entsorgungsdienst

Die Pauschalgebühr für den Verwaltungs-, Reinigungs- und Entsorgungsdienst ist durch jeden Marktfahrer und Standplatzhalter zu bezahlen. Von dieser Pauschalgebühr ausgenommen sind die Geschäfte mit Marktständen, welche sich im Marktbereich befinden, d.h. ihren Marktstand vor dem eigenen Geschäft aufstellen.

Art. 8

Tarifordnung

1 Tagesgebühren

a) Handelswaren und Dienstleistungen

- Standplatz pro Laufmeter und Markttag **für Stände ohne Essenszubereitung (Essen an Ort)** Fr. 5.--
- **Standplatz pro Laufmeter und Markttag für Stände mit Essenszubereitung (Essen an Ort)** Fr. 10.--

b) Maschinen und Fahrzeuge oder andere Dienstleistungen

- Einheitsgebühr pro Markttag Fr. 30.--
- Standplatz unter 5 m Länge pro Markttag Fr. 15.--

c) Diverses

- Pauschale Stromgebühr pro Markttag für Kleinverbraucher Fr. 5.--
- Pauschale Stromgebühr pro Markttag für Grossverbraucher Fr. 20.--

2 Pauschale Grundgebühr für Verwaltungs-, Reinigungs- und Entsorgungsdienst

- Pro Marktfahrer/Standplatzhalter und Markttag, pauschal Fr. 10.--

3 Übrige Gebühren pro Tag

- Standplatz-/Marktgebühr am Weihnachtsmarkt für Vereine und Gruppen ohne Ausschank Fr. 40.--
- Standplatz-/Marktgebühr am Weihnachtsmarkt für Vereine und Gruppen mit Ausschank Fr. 100.--
- Standplatz-/Marktgebühr am Weihnachtsmarkt für Gewerbe Fr. 100.--
- Pauschalentschädigung pro Tag und Veranstaltung für die Benutzung des öffentlichen Grundes Fr. 100.--
- Marktgebühr für Delegationsnehmer pro Markttag Fr. 50.--

4 Pauschale Bewilligungsgebühren

- Bewilligungsgebühr für 1 Tag (Tagesgebühr privater Grund) Fr. 10.--
- Bewilligungsgebühr pro Monat (Monatsgebühr privater Grund) Fr. 25.--

- | | | |
|--|-----|--------|
| - Bewilligungsgebühr für 1 Tag (Tagesgebühr öffentlicher Grund) | Fr. | 20.-- |
| - Bewilligungsgebühr für 1 Monat (Monatsgebühr öffentlicher Grund) | Fr. | 50.-- |
| - Bewilligungsgebühr pro Monat (Monatsgebühr für spezielle
Veranstaltungen wie Zirkus, Kilbi-Schaubuden, Putschautos
und dergleichen mit Standplatz: | | |
| - auf privatem Grund | Fr. | 120.-- |
| - auf öffentlichem Grund | Fr. | 240.-- |
| - auf dem Viehmarktplatz | Fr. | 360.-- |

Art. 8

Inkrafttreten

Die vorliegende Vollzugsverordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien in Kraft und ersetzt jene vom 22. Juni 1999.

Beschlossen durch den Gemeinderat von Plaffeien, am 9. Oktober 2001

Der Schreiber:

Der Ammann:

Gérald Buchs

Otto Lötscher